

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes westlich An der Springlake der Stadt Geseke gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. gültigen Fassung

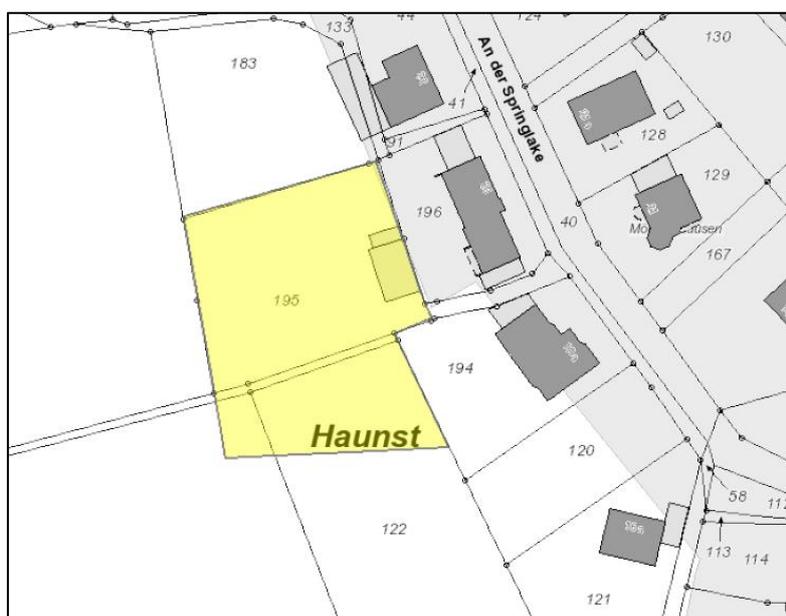
Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan westlich An der Springlake der Stadt Geseke beschlossen.

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Vorschlägen durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt den Bebauungsplan westlich An der Springlake der Stadt Geseke einschließlich der Begründung als Satzung.

Die Stadt Geseke hat auf Antrag des Vorhabenträgers TP Engineering für das Grundstück Gemarkung Mönninghausen Flur 7, Flurstücke 195, 139 teilw. und 122 teilw. (westlich An der Springlake) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Autogroßgarage zum Abstellen von Oldtimern, Youngtimern und Sportwagen zu schaffen. Darüber hinaus werden auch die bestehenden Betriebsflächen mit in das Plangebiet einbezogen werden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Plangebiet als Mischbaufläche festgesetzt werden.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan westlich An der Springlake der Stadt Geseke kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 011, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren einzusehen.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan westlich An der Springlake der Stadt Geseke mit dem Ratsbeschluss vom 27.02.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 19.05.2020

Dr. van der Velden
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan westlich An der Springlake der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geseke, den 19.05.2020

Dr. van der Velden
(Bürgermeister)